

Das Insolvenzplanverfahren

Das Planverfahren wurde Anfang 1999 in die Insolvenzordnung eingefügt, um die Reorganisation angeschlagener Unternehmen zu ermöglichen. Der Gesetzgeber unterstreicht damit seinen Willen, Unternehmen in der Krise nicht mehr nur zu zerschlagen, sondern eine **Neustrukturierung zu ermöglichen** und dadurch das **Überleben des Unternehmens** wieder langfristig **zu sichern**. Gläubiger, die einen wirtschaftlichen Vorteil in der Fortführung des Unternehmens sehen, sollen sich gegen eine Zerschlagung des Unternehmens, als den Regelfall bisheriger Insolvenzverfahren, entscheiden können.

1. Schritt:

Aufstellung: Sowohl der Schuldner als auch der Insolvenzverwalter sind berechtigt einen Insolvenzplan vorzulegen. Die Gläubiger können über den Verwalter einen Plan initiieren.

2. Schritt:

Vorprüfung: Der ausgearbeitete Insolvenzplan wird dem Insolvenzgericht vorgelegt, das vorab zu prüfen hat, ob bestimmte formale Aspekte eingehalten sind und der Insolvenzplan keine groben Mängel aufweist.

3. Schritt:

Erörterung- und Abstimmungstermin: Nach dieser Vorprüfung hat das Insolvenzgericht den Gläubigern in einer Gläubigerversammlung Gelegenheit zu geben, den Inhalt des Insolvenzplans zu erörtern und über die Annahme oder Ablehnung des konkreten Plans zu entscheiden.

4. Schritt:

Bestätigung: Das Gericht bestätigt – ggf. nach einer weiteren Prüfung – den Plan.

5. Schritt:

Verfahrensende: Das Insolvenzverfahren wird aufgehoben und der Plan erfüllt.

Info: Die Abstimmung erfolgt ggf. in verschiedenen Gruppen (nach sog. Forderungssummen und Kopfteilen), so dass auch Gläubiger mit geringen Forderungen die Möglichkeit einer Einflussnahme haben.

Vorteil: Der Plan bietet eine Diskussionsplattform, die dann oftmals zu einer einstimmigen Einigung führt.

Zeitersparnis: Ein Planverfahren kann in wenigen Monaten nach Antragstellung und Eröffnung abgeschlossen werden, ein reguläres Insolvenzverfahren hingegen kann sich über Jahre erstrecken.